Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-514
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL arbeitsgruppe22a@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 25.09.2017
GESCHÄFTSZ. **22-642 II#1285**

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Prüfung einer Datei mit Daten aus Funkzellenabfragen beim BKA**

Sehr geehrter [redacted]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Juli 2017 ergeht folgender

## BESCHEID

1. Ihr Antrag auf Übersendung der Unterlagen zu der beim Bundeskriminalamt durchgeführten Kontrolle zur Funkzellenabfrage wird abgelehnt.

2. Es werden keine Gebühren erhoben.

<u>Begründung</u>:



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Mit E-Mail vom 17. Juli 2017 baten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung aller Informationen (inklusive Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechseln, Gutachten, Berichten und Zwischenständen) zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Datei mit Daten aus Funkzellenabfragen im BKA, insbesondere im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Prüfung.

Die von Ihnen verlangten Informationen sind Bestandteil eines noch andauernden Kontroll- und Prüfvorgangs der BfDI. Der Informationsantrag ist daher gemäß § 4 Abs. 1 IFG abzulehnen.

Nach Abschluss des Verfahrens werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen. Vorsorglich weise ich aber bereits jetzt darauf hin, dass eine Herausgabe auch dann nur eingeschränkt zulässig sein wird, da wesentliche Bestandteile nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft sind und für diese Schriftstücke gem. § 3 Nr. 4 IFG kein Informationszugang besteht.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]